



Todesfälle

Zusammenfassung

Bestattungen von unterstützten Personen sind grundsätzlich Sache der Familienangehörigen. Auf Gesuch hin besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung von unbemittelten Personen mit letztem Wohnsitz in der Stadt Bern. Der Sozialdienst bezahlt keine Bestattungskosten, trägt jedoch noch bestimmte Kosten für den Todesmonat.

Rechtliche Grundlagen

Art. 7 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.04.1999 (BV), SR 101

Art. 3 Abs. 2 lit. g Bundesgesetz vom 24.06.1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG), SR 851.1

Verordnung vom 27.10.2010 über das Bestattungswesen (BestV), BSG 811.811

Art. 42 Gesetz vom 11.06.2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG), BSG 860.1

Art 33a Verordnung vom 24.10.2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV) , BSG 860.111

Reglement vom 27.01.2022 über das Bestattungswesen in der Stadt Bern (Bestattungsreglement, BSR), SSSB 556.1

Verordnung vom 25.05.2022 über das Bestattungswesen in der Stadt Bern (Bestattungsverordnung, BSV) SSSB 556.11

SKOS E.2.5

Urteil des Bundesgerichts 2C_657/2017 vom 22.8.2019

Materielle Regelung

1. Grundsätze

Die Bestattung der Klientel ist grundsätzlich Sache der Familienangehörigen. Bestattungskosten gelten nicht als Sozialhilfeleistungen und sind nicht lastenausgleichsberechtigt. Der Sozialdienst trägt daher keine Bestattungskosten. Hingegen besteht - auf Gesuch hin - ein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung von unbemittelten Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt Bern.

Bestimmte Lebenshaltungskosten sind über den Tod hinaus durch den Sozialdienst zu übernehmen (näheres vgl. Ziffer 3.2).

Der Sektionsleitung Outtake sind sämtliche Todesfälle der Klientel zu melden, damit die Vornahme von Rückerstattungen gegen die Erben und / oder Begünstigte (aus Lebens- oder Sozialversicherungen) geprüft werden kann.

2. Unentgeltliche Bestattung

Für verstorbene Unbemittelte (Grenzwerte sind in der BSV festgehalten) mit letztem Wohnsitz in der Stadt Bern trägt - auf Gesuch der Familienangehörigen hin - das Polizeiinspektorat die Kosten für ein schickliches Begräbnis. Bei einer unentgeltlichen Bestattung sind folgende Leistungen inbegriffen, sofern sie benötigt werden:

Leistungen eines Bestattungsunternehmens:

- die Bergung mit Transportbahre; sofern diese Bergung nicht zu Lasten der Staatsanwaltschaft geht;
- eine Hülle oder ein Einweglaken;
- ein kurzes Organisationsgespräch mit den Angehörigen;
- die Besorgung der amtlichen Dokumente und der unumgänglichen administrativen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bestattung;
- ein einfacher Sarg mit Sargkissen und Innenausstattung;
- die Einkleidung und Einbettung in den Sarg inkl. Sterbehemd;
- die Überführung vom Sterbeort zum Bestattungsort in der Stadt Bern sowie alle notwendigen stadtinternen Überführungen des Sarges oder der Urne;
- die Aufbahrung am Bestattungsort;
- die Entfernung eines allfälligen Herzschrittmachers oder implantierten Defibrillators.

Leistungen des Krematoriums in der Stadt Bern:

- die Zurverfügungstellung der Aufbahrungshalle sowie des Kühlraums im Krematorium;
- die Zurverfügungstellung der Abdankungshalle inkl. Orgelspiel im Krematorium;
- die Feuerbestattung inkl. Abgabe einer einfachen Urne.

Leistungen der Stadt Bern:

- die Erdbestattung in ein Sargreihengrab oder in ein Gemeinschaftswiesengrab auf einem Friedhof der Stadt Bern inkl. Dauerbegrünung
- die Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab, in ein Gemeinschaftsgrab oder in ein Urnenreihengrab auf einem Friedhof der Stadt Bern inkl. Dauerbegrünung
- die Zurverfügungstellung der Aufbahrungshalle sowie des Kühlraums auf einem Friedhof der Stadt Bern.
- die Zurverfügungstellung der Abdankungshalle inkl. Orgelspiel auf einem Friedhof der Stadt Bern;
- ein Holzkreuz oder eine Grabtafel;
- die administrativen Aufwendungen des Bestattungsamtes und der Friedhofsverwaltung.

Die Kosten für unentgeltliche Bestattungen werden durch das Polizeiinspektorat direkt den Bestattungsunternehmen, dem Krematorium oder der Friedhofsverwaltung (pauschal) vergütet.

Ist beim Sozialdienst nach der erfolgten unentgeltlichen Bestattung noch Nachlass (Geld) vorhanden, nimmt der Sozialdienst mit dem Bestattungsamt Kontakt auf. Es erfolgen keine Zahlungen vom Sozialdienst direkt an ein Bestattungsunternehmen.

3. Vorgehen und Zuständigkeit

3.1 Allgemeines

Die Anordnung der Bestattung von sozialhilfeunterstützten Personen wird grundsätzlich durch die Familienangehörigen vorgenommen. Diese sind vom Sozialdienst an das Zivilstandsamt zu verweisen, um die nötigen Papiere (Todesanzeigebescheinigung) zu besorgen und anschliessend beim Bestattungsamt der Stadt Bern vorzusprechen. Das Bestattungsamt regelt die weiteren Bestattungsformalitäten. Die Vorsprache beim Bestattungsamt kann auch durch ein, von den Angehörigen beauftragtes Bestattungsunternehmen vorgenommen werden..

Das Erbschaftsamt veranlasst bei fehlenden Angehörigen die Bestattung.

In Zweifelsfällen steht das Bestattungsamt für Auskünfte zur Verfügung.

3.2 Zahlungen nach dem Tode / Rückforderungen

Der Mietzins inkl. Nebenkosten, laufende Rechnungen für Telefon, EWB, Krankenkassenprämien und Mobiliarversicherungen sind bis Ende des Todesmonats zu übernehmen. Die Schlussabrechnung der Spitäler und Ärzte sowie Forderungen, für die ausdrücklich Gutsprache geleistet worden ist, sind zu bezahlen. Daueraufträge sind durch den Sozialdienst per sofort aufzuheben. Allfällige KVG-Prämien sowie Versicherungsprämien macht der Sozialdienst geltend. Kostengutsprachen, in denen nicht steht, dass sie mit dem Tod der unterstützten Person erlöschen, sind durch den Sozialdienst zu widerrufen.

Zieht die Polizei zur Bescheinigung des Todes eine Ärztin oder einen Arzt bei, sind diese Kosten durch die kantonale Sicherheitsdirektion zu übernehmen.

Bei ausgeschlagenen Verlassenschaften oder wenn keine Erben vorhanden sind, ist das Konkursamt für die Liquidation der Erbschaft zuständig. Der Sozialdienst übernimmt in solchen Fällen keine Kosten.

Der Sozialdienst (Sektion Outtake) **prüft, ob ein Rückerstattungsgrund** nach Art. 42 SHG gegeben ist und macht die Rückerstattungsforderung geltend, weshalb der Sektionsleitung Outtake sämtliche Todesfälle zu melden sind.

3.3 Grabunterhalt

Grabunterhaltskosten sind nicht von der Sozialhilfe zu tragen. Bei unentgeltlichen Bestattungen ist eine Dauerbegrünung des Grabes inbegriffen.

.

4. Weiterführende Stellen

- Bestattungsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern
bestattungsamt@bern.ch, Telefon 031 321 5074 und 031 321 5075
- Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern
Eks-erbschaftsamt@bern.ch, Telefon 031 321 6320

5. Weiterführende Stichwörter:

- EWB - Energie Wasser Bern
- Hausrat / Haftpflicht

- Krankenversicherung nach KVG
 - Mietzins
 - Rückerstattungspflicht
-

Von der Sozialhilfekommission der Stadt Bern beschlossen am 17. August 2022.
Inkraftsetzung per 1. September 2022 (Ersetzt die Version vom 1. Mai 2022)

Sozialhilfekommission

Agnes Nienhaus, Präsidentin